

GeschäftsverzeichnisNr. 6701
Entscheid Nr. 125/2018 vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor auf die Personalmitglieder von HR Rail), erhoben von Ann Lefevre und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Wörter « unabhängig davon, ob sie an HR Rail statutarisch gebunden sind oder » und « sind » in Artikel 1/1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, eingefügt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales, und des zweiten Satzes von Artikel 22 desselben Gesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2016, dritte Ausgabe): Ann Lefevre, Mohammed Boudlal, Philippe Duterte, Etienne Hoet und die VoG « Mobilité et Transport Intermodal de Service Public », unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, RA E. Huisman und RA R. Leloup, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. Pertry, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Mai 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. Juni 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 6. Juni 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und ihr Umfeld

B.1.1. Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales fügt einen Artikel 1/1 in das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und

Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967). Dieser Artikel bestimmt :

« Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Personalmitglieder von HR Rail, die der NGBE oder Infrabel zur Verfügung gestellt werden oder auch nicht, unabhängig davon, ob sie an HR Rail statutarisch gebunden sind oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags eingestellt sind ».

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Wörter « unabhängig davon, ob sie an HR Rail statutarisch gebunden sind oder » und « sind » in dieser Bestimmung.

B.1.2. Artikel 22 desselben Gesetzes bestimmt:

« Artikel 20 wird wirksam mit 1. April 2016. Artikel 21 wird wirksam mit 1. Januar 2014 ».

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung des zweiten Satzes dieser Bestimmung.

B.2.1. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 legt eine Regelung für die Vorbeugung von und den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten für Bedienstete im öffentlichen Sektor fest. Es enthält insbesondere eine Definition des Arbeitsunfalls (Artikel 2) und legt eine Entschädigungsregelung fest (Artikel 3 bis 13).

In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt Artikel 1 dieses Gesetzes:

«Die durch vorliegendes Gesetz festgelegte Regelung für den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und unter den Bedingungen und in den Grenzen, die Er bestimmt, für anwendbar erklärt auf definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder der:

1. Föderalverwaltungen und anderen staatlichen Dienste, einschließlich der rechtsprechenden Gewalt,

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Gewalt, Kontrolle oder Aufsicht des Staates unterliegen, der autonomen

öffentlichen Unternehmen, die in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen klassiert sind, [...],

[...] ».

Die Regelung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ist somit nur auf statutarische Bedienstete oder unter Arbeitsvertrag eingestellte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors anwendbar, auf die diese Regelung durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass unter den Bedingungen und in den Grenzen, die der König bestimmt, für anwendbar erklärt wurde.

B.2.2.1. Der Königliche Erlass vom 12. Juni 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten der Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und autonomen öffentlichen Unternehmen (im Folgenden: der Königliche Erlass vom 12. Juni 1970) führt Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 aus.

Artikel 2 dieses Erlasses in der durch einen Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007 und später mehrmals abgeänderten Fassung zählt verschiedene Einrichtungen öffentlichen Interesses, juristische Personen des öffentlichen Rechts und autonome öffentliche Unternehmen auf, die der König den Regelungen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 unterworfen hat:

« Vorliegender Erlass wird für anwendbar erklärt auf endgültig ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder oder Mitglieder des Hilfspersonals, selbst unter Arbeitsvertrag eingestellt, der nachstehend aufgezählten Einrichtungen öffentlichen Interesses, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder autonomen öffentlichen Unternehmen:

I. Föderalbehörde

[...]

5. Folgende autonome öffentliche Unternehmen, was das Personal betrifft, das nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags eingestellt ist:

a) BELGACOM

b) Belgocontrol

c) bpost

[...] ».

Die belgischen Eisenbahnen, darunter «HR Rail», sind nicht unter den in dieser Bestimmung erwähnten Einrichtungen aufgeführt.

B.2.2.2. Artikel 2*bis* des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 in der durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007 ersetzten Fassung bestimmt:

«Vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Bestimmungen werden endgültig ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder unter Arbeitsvertrag eingestellte Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses oder der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem Staat, den Gemeinschaften, den Regionen, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder der Französischen Gemeinschaftskommission unterstehen und die nach dem 31. Dezember 2004 geschaffen worden sind, der in Artikel 1 erwähnten Regelung unterworfen ab dem Tag, an dem die Schaffung in Kraft tritt.

[...]».

Diese Bestimmung bewirkt, dass ohne ausdrückliche anderslautende Bestimmung die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unter anderem dem Föderalstaat unterstehen und nach dem 31. Dezember 2004 gegründet wurden, automatisch der Regelung des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 und somit dem Gesetz vom 3. Juli 1967 unterliegen.

B.3.1. Die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft HR Rail wurde aufgrund von Artikel 3 § 1 Nr. 3 und Artikel 7 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen, das heißt nach dem 31. Dezember 2004, gegründet.

Artikel 3 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. August 2013 bestimmt:

«§ 1. Um die Tätigkeiten und Strukturen der NGBE-Holding, von Infrabel und der NGBE in zwei autonome öffentliche Unternehmen mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 umzuorganisieren, von denen eins als Infrastrukturbetreiber fungieren und das andere ein Eisenbahnunternehmen sein wird und von denen in beiden Fällen alle Aktien, die das Kapital darstellen, vom Staat oder für Rechnung des Staates gehalten werden, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle notwendigen Maßnahmen ergreifen in Hinblick darauf:

[...]

3. die Einrichtung einer als ‘ HR-Rail ’ bezeichneten juristische Person des öffentlichen Rechts in Form einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft zu schaffen, zu regeln oder zu erlauben und deren Gesellschaftszweck, Rechtsform, Zusammensetzung und Arbeitsweise zu bestimmen sowie die Übertragung des ganzen statutarischen und nicht-statutarischen Personals der NGBE-Holding an diese Gesellschaft durchzuführen und zu regeln, die Zurverfügungstellung des Personals an den Infrastrukturbetreiber und an das Eisenbahnunternehmen zu erlauben und zu regeln und die Zuständigkeiten im Personalbereich, einschließlich soziale Konzertierung, zu regeln; alles gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes ».

Artikel 7 desselben Gesetzes bestimmt:

« Im Rahmen der Befugnis, die gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 3 erteilt wird, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. die Einrichtung einer als ‘ HR-Rail ’ bezeichneten juristischen Person des öffentlichen Rechts in Form einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft schaffen, regeln oder erlauben, entweder durch die Gründung einer neuen Gesellschaft oder durch die Umwandlung einer bereits bestehenden Gesellschaft,

[...] ».

Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der König durch Erlass vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen (im Folgenden: der Königliche Erlass vom 11. Dezember 2013) die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft HR Rail errichtet. Artikel 1 dieses Erlasses bestimmt:

« § 1. Mit Inkrafttreten des in § 2 erwähnten Königlichen Erlasses wird die durch NGBE-Holding und Infrabel unter der Bezeichnung ‘ HR-Test ’ errichtete Aktiengesellschaft ohne Unterbrechung der Kontinuität der Rechtspersönlichkeit in eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft umgewandelt, die als ‘ HR-Rail ’ bezeichnet und durch die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses geregelt wird.

[...]

§ 3. Mit Inkrafttreten des in § 2 erwähnten Erlasses stellt die Generalversammlung die Umwandlung von HR-Test in HR Rail mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft fest.

[...] ».

B.3.2. HR Rail ist der einzige Arbeitgeber des gesamten statutarischen und nicht-statutarischen Personals der belgischen Eisenbahnen. Dieses Personal kann der NGBE und Infrabel zur Verfügung gestellt werden.

In den Artikeln 22 und 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen (im Folgenden: das Gesetz vom 23. Juli 1926), eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen, heißt es in diesem Zusammenhang:

« Art. 22. § 1er. HR Rail est une société anonyme de droit public. Elle relève de la compétence du ministre ayant les entreprises publiques dans ses attributions.

[...]

Art. 23. § 1er. HR Rail a pour objet :

1° la sélection et le recrutement du personnel statutaire et non statutaire nécessaire à la réalisation des missions d'Infrabel et de la SNCB, la mise à la disposition d'Infrabel et de la SNCB de ce personnel et l'intervention en tant qu'employeur juridique de ce personnel;

2° la gestion des affaires du personnel, [...] ».

B.4. Nach der Gründung von HR Rail wurde das Personal der belgischen Eisenbahnen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 von seinem früheren Arbeitgeber, der NGBE-Holding, zu HR Rail übertragen. Diese Personalübertragung hat jedoch keine Änderung der rechtlichen Situation des übertragenen Personals zur Folge gehabt.

Artikel 7 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen erteilt nämlich dem König ausdrücklich die Befugnis, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

« 13. alle Gesetzesbestimmungen bezüglich des Personals abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben, wobei das Statut des Personals von HR Rail, einschließlich des Gewerkschaftsstatuts, weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Nationalen paritätischen Kommission liegt und während der Zurverfügungstellung weiterhin Anwendung findet ».

Durch Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen hat der König diese Bestimmung ausgeführt:

« Alle statutarischen und nicht-statutarischen Personalmitglieder, die am 31. Dezember 2013 im Dienst der NGBE-Holding stehen, werden ab dem 1. Januar 2014 von Rechts wegen an HR Rail übertragen, ohne dass ihre Rechtsstellung sich dadurch verändert ».

Im Bericht an den König vor dem Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 wurde präzisiert:

« L'élaboration de la réforme dans le présent arrêté se fait en tenant compte d'un certain nombre de principes de base. Le personnel des Chemins de fer belges continue à être soumis au statut du personnel, qui est unique et qui relève de la compétence de la Commission paritaire nationale.

[...]

Le transfert de plein droit du personnel de la SNCB Holding à HR Rail n'a pas pour conséquence, hormis la modification de l'employeur juridique, d'entraîner un changement au niveau de leur position juridique.

[...] ».

Außerdem bestimmt Artikel 73 des Gesetzes vom 23. Juli 1926, der durch denselben Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 eingefügt wurde:

« Le statut du personnel, le statut syndical, ainsi que l'ensemble de la réglementation du personnel qui existait au 31 décembre 2013, passent de plein droit à HR Rail et constituent le premier statut du personnel, le premier statut syndical et la première réglementation du personnel, sans préjudice des articles 68 et 78 ».

B.5.1. Die Rechtsstellung der statutarischen Personalmitglieder von HR Rail wird durch eine Reihe von Texten festgelegt.

B.5.2. Artikel 75 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 bestimmt:

« Chaque proposition portant fixation ou modification du statut du personnel, du statut syndical ou de réglementation du personnel en matière de ' Prestations et repos ' est soumise pour négociation à la Commission paritaire nationale, conformément au statut du personnel.

Chaque proposition visée à l'alinéa 1er fait l'objet d'une procédure de négociation au sein de la Commission paritaire nationale au terme de laquelle celle-ci statue à la majorité des deux tiers des voix exprimées.

Chaque réglementation ainsi votée par la Commission paritaire nationale lie le conseil d'administration de HR Rail qui arrête la modification ».

Zum Zeitpunkt der Übertragung des Personals von der NGBE-Holding zu HR Rail am 1. Januar 2014 bestimmte Artikel 1 des Kapitels XVII des Personalstatuts der belgischen Eisenbahnen auf dem Gebiet von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten:

« Généralités.

En vertu de l'article 13 de la Loi du 23 juillet 1926 concernant la SNCB Holding et ses sociétés liées, la Commission paritaire nationale a le pouvoir ' d'examiner toutes les questions relatives au contrat de travail, y compris les règles concernant la réparation des dommages résultant des accidents du travail, des accidents survenus sur le chemin de travail et des maladies professionnelles '.

Les principes en matière de définitions, preuves, procédures et indemnisations sont définis par le RGPS - Fascicule 572.

[...] ».

Nach der Übertragung des Personals von der NGBE-Holding zu HR Rail bestimmt Artikel 1 des Kapitels XVII des Personalstatuts der belgischen Eisenbahnen nun:

« Généralités.

En vertu de l'article 118 de la Loi du 23 juillet 1926 relative à la SNCB et au personnel des Chemins de fer belges, la Commission paritaire nationale a le pouvoir ' d'examiner toutes les questions relatives aux dispositions du statut du personnel et aux contrats de travail, y compris les règles concernant la réparation des dommages résultant des accidents du travail, des accidents survenus sur le chemin du travail et des maladies professionnelles '.

Les principes en matière de définitions, preuves, procédures et indemnisations sont définis par le RGPS - Fascicule 572.

[...] ».

B.5.3. In Ausführung des Personalstatuts hat die Nationale paritätische Kommission am 17. August 1970 die Allgemeine Regelung der Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten – Band 572 (im Folgenden: RGPS 572) angenommen.

Die RGPS 572 definiert den Arbeitsunfall und legt unter anderem fest, wie das Opfer oder seine Berechtigten nachweisen müssen, dass ein Arbeitsunfall vorlag.

B.5.4.1. Die Nationale paritätische Kommission ist das höchste soziale Konzertierungsorgan bei den belgischen Eisenbahnen.

So bestimmt Artikel 115 des Gesetzes vom 23. Juli 1926, so wie er durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen eingefügt wurde:

« La Commission paritaire nationale est l'organe de dialogue social supérieur pour les questions sociales des Chemins de fer belges, tant propres à l'une des sociétés que dépassant le niveau d'une société ».

B.5.4.2. Die Zuständigkeiten der Nationalen paritätischen Kommission werden durch Artikel 118 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 in der durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 eingefügten Fassung festgelegt. Dieser Artikel bestimmt insbesondere:

« Nonobstant toute disposition contraire et sans préjudice des autres dispositions de la présente loi, la Commission paritaire nationale dispose des compétences suivantes, vis-à-vis des Chemins de fer belges ainsi que, le cas échéant, vis-à-vis de chaque société distinctement:

1° examiner toutes les questions relatives aux dispositions du statut du personnel et aux contrats de travail, y compris les règles concernant la réparation des dommages résultant des accidents du travail, des accidents survenus sur le chemin du travail et des maladies professionnelles, et en général, toutes les questions intéressant directement le personnel, questions qui lui sont transmises conformément à l'article 120, § 1er;

[...]

4° négocier le statut du personnel, le statut syndical et la réglementation du personnel en matière de ' Prestations et repos ' et arrêter à ce sujet, à la majorité des deux tiers des voix exprimées, une réglementation liant le conseil d'administration de HR Rail, conformément à la procédure déterminée à l'article 75;

[...] ».

Das « Personalstatut » und die « Personalregelung » auf dem Gebiet von « Dienst und Ruhezeiten », die in dem vorerwähnten Artikel 118 Nr. 4 erwähnt sind, beziehen sich unter anderem auf die Grundregelungen über das Verwaltungsstatut, das Besoldungsstatut, die Pensionsregelung des statutarischen Personals, die Organisation möglicher Sozialdienste, wie sie in Artikel 34 § 2 unter A, B, C und E des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen aufgeführt sind.

Denn Artikel 74 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 bestimmt:

« § 1er. Sans pouvoir porter préjudice aux dispositions de la présente loi et à ses arrêtés d'exécution, les réglementations de base relatives au statut administratif, au statut pécuniaire, au régime des pensions du personnel statutaire, à l'organisation des services sociaux éventuels, telles que citées à l'article 34, § 2, sous A, B, C et E, de la loi du 21 mars 1991, à d'autres matières en ce qui concerne le personnel statutaire, telles que citées à l'article 34, § 2, F, de la loi du 21 mars 1991, et aux matières en ce qui concerne le personnel non statutaire telles que citées à l'article 34, § 2, G, de la loi du 21 mars 1991, sont celles reprises dans le statut du personnel et la réglementation du personnel en matière de ' Prestations et repos ' .

§ 2. Sans pouvoir porter préjudice aux dispositions de la présente loi et à ses arrêtés d'exécution, les réglementations de base relatives aux relations collectives de travail telles que citées à l'article 34, § 2, D, de la loi du 21 mars 1991, sont celles énoncées dans le statut du personnel et le statut syndical ».

Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen bestimmt:

« Folgende Regelungen des Personalstatuts beziehungsweise des Gewerkschaftsstatuts werden gemäß dem in Artikel 35 bestimmten Verfahren festgelegt, wenn sie im Voraus mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der paritätischen Kommission als Grundregelungen oder als allgemeine Grundsätze wie in Artikel 35 § 3 Nr. 1 erwähnt bestimmt wurden:

A. Grundregelungen über das Verwaltungsstatut von statutarischem Personal in Bezug auf:

[...]

9. Regelungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten,

[...] ».

Die Personalregelung auf dem Gebiet von « Dienst und Ruhezeiten » bezieht sich somit auch auf die Regelung zu Arbeitsunfällen.

B.5.4.3. Vor der Einfügung von Artikel 118 in das Gesetz vom 23. Juli 1926 durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 waren die Zuständigkeiten der Nationalen paritätischen Kommission durch Artikel 13 desselben Gesetzes festgelegt.

Seit seiner Änderung durch das Gesetz vom 4. Juli 1962 zur Abänderung von Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 zur Gründung der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (im Folgenden: das Gesetz vom 4. Juli 1962) und vor seiner Ersetzung durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 bestimmte dieser Artikel 13:

« La commission paritaire nationale aura les pouvoirs suivants :

1° Examiner toutes les questions relatives au contrat du travail, y compris les règles concernant la réparation des dommages résultant des accidents du travail, des accidents survenus sur le chemin du travail et des maladies professionnelles, à la sécurité, à l'hygiène et, en général, toutes les questions intéressant directement le personnel, questions qui lui sont transmises par le conseil d'administration, le président du conseil ou le comité de direction de la S.N.C.B. Holding, par les commissions régionales visées à l'alinéa 2, ou par le conseil d'administration ou le comité de direction d'Infrabel ou de la Société nationale des Chemins de fer belges;

2° Donner son avis sur toutes les questions d'ordre général que le Ministre des Chemins de fer, le conseil d'administration ou le Comité de direction de la S.N.C.B. Holding, d'Infrabel ou de la Société nationale des Chemins de fer belges estimerait devoir lui soumettre, notamment dans les cas où ces autorités supérieures jugeraient que ces questions peuvent intéresser indirectement le personnel;

3° Participer à la gestion des institutions créées ou à créer en faveur du personnel.

[...]

Une fois les statuts du personnel arrêtés, aucune modification ne pourra y être apportée, sans le consentement de la commission paritaire, statuant à la majorité des deux tiers.

[...] ».

B.5.4.4. Das Gesetz vom 4. Juli 1962 hat also der Nationalen paritätischen Kommission die Zuständigkeit übertragen, eine eigene Regelung für das Personal der belgischen Eisenbahnen auf dem Gebiet des Schadenersatzes für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und des Schadenersatzes für Berufskrankheiten zu erlassen.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor:

« La situation du personnel de la S.N.C.B. est réglée par un statut établi par une commission paritaire (article 13 de la loi du 23 juillet 1926).

Il a toujours été admis que le personnel de la Société Nationale des Chemins de Fer Belges était lié à cette société par un contrat de louage de services; l'article 13 de la loi du 23 juillet 1926 stipule explicitement que la commission paritaire nationale peut ' examiner toutes les questions relatives au contrat du travail '.

Depuis plus de 30 ans, personne n'a jamais nié l'assujettissement de la S.N.C.B. à la loi du 24 décembre 1903 [sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail] [...].

L'évolution du droit administratif, basée sur la jurisprudence du Conseil d'Etat, a, après une période d'hésitation, mis fin à la situation existant depuis de nombreuses années.

Il a été admis par plusieurs arrêts du Conseil d'Etat que dans ses relations avec son personnel, la S.N.C.B. est une autorité administrative [...] et que les rapports de droit s'établissant entre la Société Nationale des Chemins de Fer Belges et son personnel, sont régis, non pas par un contrat de travail ou d'emploi, mais par un statut administratif.

[...] la Cour de cassation, en Chambres réunies, s'est ralliée, dans l'arrêt Hennard V., du 27 novembre 1957, à l'avis du Conseil d'Etat; elle déclare que, dans ses rapports avec son personnel, la S.N.C.B. est une administration au sens de l'article 9 de la loi du 23 décembre 1946.

[...]

Dans un arrêt du 27 novembre 1959 dans l'affaire Becu, J., la Cour de Cassation affirme en conséquence que les rapports de droit s'établissant entre la Société Nationale des Chemins de Fer Belges et son personnel ne sont pas régis par un contrat de travail ou d'emploi, mais par un statut administratif; [...]

Dans un arrêt du 4 décembre 1959 dans l'affaire Renap, J., la Cour affirme également que les lois relatives à la réparation des dommages résultant des accidents du travail ne sont pas applicables en la matière, étant donné que les agents de la S.N.C.B. se trouvent dans une position réglementaire et statutaire excluant l'application des lois en question.

Ces jugements de la plus haute juridiction belge ont provoqué un véritable désarroi social parmi le personnel de la S.N.C.B.; en réalité, ils constituent une régression sociale pour le personnel des chemins de fer » (*Doc. Parl.*, Chambre, S.E. 1961, n° 22/1, pp. 1-2).

Das Ziel des Gesetzes vom 4. Juli 1962 wurde in den Vorarbeiten folgendermaßen beschrieben:

« Cette proposition [...] tend :

1. à assujettir le personnel de la S.N.C.B. à un régime de réparation qui remplacerait la loi du 24 décembre 1903 relative à la réparation des dommages résultant des accidents du travail, à l'arrêté-loi du 13 décembre 1945 relatif à la réparation des dommages résultant des accidents survenus sur le chemin de travail et à la loi du 24 juillet 1927 relative à la réparation des dommages résultant de maladies professionnelles » (*ibid.*, p. 1).

Im Kommentar zu den Artikeln ist präzisiert:

« Article premier

Compte tenu de la situation statutaire des agents définitifs de la S.N.C.B. et du fait qu'au sein de la Société il existe une Commission paritaire nationale, instituée par l'article 13 de la loi du 23 juillet 1926, ayant qualité pour connaître de toutes les questions relatives au

personnel et appelée à donner son accord, à la majorité des 2/3, sur toute modification au statut du personnel, il est souhaitable de faire fixer, au sein de la Commission paritaire nationale précitée, de commun accord par la Société et par les organisations professionnelles reconnues, le régime de réparation des dommages résultant d'accidents du travail, d'accidents survenus sur le chemin du travail et des maladies professionnelles » (*ibid.*, p. 3).

Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber nach einer Entscheidung vom 4. Dezember 1959, mit der der Kassationshof entschieden hat, dass das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle nicht auf das Personal der NGBE anwendbar ist, der Nationalen paritätischen Kommission die Zuständigkeit übertragen hat, eine Regelung des Schadenersatzes für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten für das statutarische Personal der NGBE festzulegen.

B.6. Das Bestehen einer eigenen rechtlichen Regelung für die belgischen Eisenbahnen auf dem Gebiet von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten aufgrund der durch das Gesetz vom 4. Juli 1962 der Nationalen paritätischen Kommission dafür erteilten Zuständigkeit hat bewirkt, dass die statutarischen Personalmitglieder der belgischen Eisenbahnen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ausgeschlossen wurden.

Denn aus der Erläuterung der Artikel des Gesetzes vom 3. Juli 1967 geht hervor:

« Cet article définit le champ d'application de la loi. Celle-ci vise, en principe, tous les fonctionnaires et agents des services publics.

En raison de la complexité de la matière, nous vous proposons de déléguer au Roi le soin de préciser les modalités de mise en vigueur du nouveau régime. [...]

Certains agents bénéficient déjà d'un régime d'indemnisation des accidents du travail et des maladies professionnelles. C'est notamment le cas à la S.N.C.B. Il va de soi que là où les dispositions en vigueur donnent satisfaction aux intéressés, il serait contre-indiqué de les remplacer par de nouvelles prescriptions. Les arrêtés d'application comporteront donc les exceptions nécessaires » (*Doc. Parl.*, Chambre, sess. 1964-1965, n° 1023-1, p. 4).

B.7. Schließlich werden die Personalmitglieder von HR Rail in den angefochtenen Bestimmungen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ausgenommen, unabhängig davon, ob sie in einem statutarischen Verhältnis oder einem vertraglichen Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Dezember 2016 geht hervor:

« Quatre sociétés anonymes de droit public, notamment HR Rail, Brussels South Charleroi Airport Security, Liège Airport Security, Circuit de Spa-Francorchamps ont été créées après la réforme en 2007 de la loi du 3 juillet 1967 sur les accidents du travail dans le secteur public. Cette réforme rend ladite loi applicable par défaut aux agents statutaires et au personnel contractuel des personnes morales de droit public. [...]

Par ailleurs, en ce qui concerne la réparation des dommages résultant des accidents du travail, des accidents sur le chemin du travail et des maladies professionnelles, une réglementation particulière, prévue par ou en vertu du Statut du personnel, est applicable au personnel statutaire de HR Rail, en vertu des articles 118, 1^o, et 73 de la loi du 23 juillet 1926 relative à la SNCB et au personnel des Chemins de fer belges, tels qu'introduits dans cette loi par l'arrêté royal du 11 décembre 2013 relatif au personnel des Chemins de fer belges.

La disposition reprise à l'article 118, 1^o, précité, figurait déjà, avant la dernière restructuration des Chemins de fer belges, dans la loi du 23 juillet 1926 précitée, en son article 13 (ancien), abrogé par le même arrêté du 11 décembre 2013.

Pour éviter toute confusion au regard de la clause résiduaire dont question ci-dessus, intervenue en 2007, l'article 1er/1 de la loi précitée du 3 juillet 1967, introduit par l'article 16 du présent projet de loi, exclut également, *expressis verbis*, le personnel statutaire de HR Rail de l'application de la loi du 3 juillet 1967 » (*Doc. Parl., Chambre, 2016-2017, DOC 54-2210/001, pp. 6-7*).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.8.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die fünfte klagende Partei, die VoG « Mobilité et Transport intermodal de service public », über kein Interesse an der Klageerhebung verfügt, da sie erst wenige Tage vor der Einreichung der Klage gegründet worden sei.

B.8.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.8.3 Was die erste, zweite, dritte und vierte klagende Partei anbelangt, legen sie dar, dass sie statutarische Bedienstete von HR Rail und in dieser Hinsicht direkt von den

angefochtenen Bestimmungen betroffen seien. Die erste und zweite klagende Partei sind zudem Opfer eines Arbeitsunfalles, wobei sich die zweite klagende Partei gegenwärtig in einem Rechtsstreit mit HR Rail befindet, bei dem es um die Einstufung eines Unfalls als Arbeitsunfall geht.

B.8.4. Da das Interesse der vier ersten klagenden Parteien ausreichend nachgewiesen und im Übrigen vom Ministerrat nicht bestritten wird, ist das Interesse der fünften klagenden Partei an der Klageerhebung nicht zu prüfen.

B.9.1. Der Ministerrat führt ferner aus, dass die Klage auf Nichtigerklärung gegen die Definition des Arbeitsunfalls in der RGPS 572 gerichtet sei, die keine Rechtsnorm sei, die von dem Gerichtshof geprüft werden könne.

B.9.2. Der Gerichtshof ist befugt, gesetzeskräftige Normen anhand der Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen sowie anhand der Artikel von Titel II («Die Belgier und ihre Rechte») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

B.9.3. Aus der Antragschrift geht hervor, dass die Klagegründe nicht gegen die RGPS 572, sondern gegen Gesetzesnormen gerichtet sind, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.10.1. Der Ministerrat wendet auch auf die teilweise Unzulässigkeit des zweiten und dritten Klagegrunds ein, da die klagenden Parteien nicht darlegen würden, inwiefern im Rahmen des zweiten Klagegrunds Artikel 23 der Verfassung und im Zusammenhang mit dem dritten Klagegrund Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt würden.

B.10.2. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung abgeleitet. Der dritte Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen abgeleitet.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe nicht nur angeben, gegen welche Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verstoßen werde, sondern auch, gegen welche Bestimmungen diese Regeln verstießen, und darlegen, in welcher Hinsicht die betreffenden Bestimmungen gegen diese Regeln verstießen.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie die vorerwähnten Anforderungen erfüllen.

In Bezug auf die Tragweite der Klage

B.11.1. Der Ministerrat merkt an, dass die klagenden Parteien die angefochtenen Bestimmungen lediglich insoweit beanstanden würden, als sie die Situation der statutarischen Personalmitglieder von HR Rail regelten, unter Ausschluss der Vertragspersonalmitglieder, sodass die Prüfung des Gerichtshofs auf diesen Fall zu beschränken sei.

B.11.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die die in der Antragschrift dargelegten Beschwerdegründe tatsächlich gerichtet sind. Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen nur insoweit gerügt werden, als sie die Situation der statutarischen Personalmitglieder regeln, wobei die vier ersten klagenden Parteien außerdem alle statutarische Bedienstete von HR Rail sind.

B.11.3. Die Prüfung des Gerichtshofs bezieht sich folglich nur auf die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie auf die statutarischen Bediensteten von HR Rail im Rahmen von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen anwendbar sind.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

Erster Teil

B.12.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen das in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail von jeder gesetzlich verankerten Regelung ausschließen würden.

B.12.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.12.3. Durch Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber verpflichtet, das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung untersagt es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Befugnisse zu übertragen, soweit sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat. Sie erlegt es dem Gesetzgeber daher nicht auf, alle wesentlichen Bestandteile des Rechts auf soziale Sicherheit zu regeln, und untersagt es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.12.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen enthalten keine Ermächtigung der ausführenden Gewalt, deren Verfassungsmäßigkeit anhand von Artikel 23 der Verfassung geprüft werden könnte.

B.12.4.2 Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, bezwecken es die angefochtenen Bestimmungen nicht, die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail von jeder gesetzlich verankerten Regelung auf dem Gebiet von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen und insbesondere vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 auszunehmen.

Aus den in B.5.4.4 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. Juli 1962 geht hervor, dass es der Gesetzgeber für besser gehalten hat, die Regelung des Schadenersatzes für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle für das statutarische Personal der NGBE, das inzwischen von HR Rail übernommen wurde, in der Nationalen paritätischen Kommission, das heißt im höchsten sozialen Konzertierungsorgan der belgischen Eisenbahnen, festlegen zu lassen. Die in B.6 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 1967 bestätigen, dass sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, die statutarischen Personalmitglieder der NGBE, die inzwischen von HR Rail übernommen wurden, nicht der Regelung dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Wie aus B.5.1 bis B.6 hervorgeht, unterliegen die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail einer eigenen Regelung auf dem Gebiet von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen, die im Wesentlichen in Kapitel XVII des Personalstatuts der belgischen Eisenbahnen und in der RGPS 572 vom 17. August 1970 enthalten ist.

Bei der Reform der belgischen Eisenbahnen 2013, die zur Übertragung der statutarischen Personalmitglieder der NGBE-Holding an HR Rail geführt hat, haben sich der Gesetzgeber und der König die Mühe gemacht, wie in B.4 erwähnt, mehrmals ausdrücklich zu unterstreichen, dass diese Übertragung von Rechts wegen und ohne Änderung der Rechtsstellung des übertragenen Personals erfolgt.

Aus den in B.7 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen lediglich jeden Zweifel daran ausräumen wollte, dass die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail nicht dem Gesetz vom 3. Juli 1967 unterworfen sind. Zu diesem Zweifel konnte es aufgrund der Formulierung von Artikel 2*bis*

des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970, der bestimmt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem 31. Dezember 2004 gegründet wurden, außer im Fall anderslautender Bestimmungen automatisch dem Gesetz vom 3. Juli 1967 unterliegen, und aufgrund der Gründung von HR Rail durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 mit einer anderen Formulierung nach dem vorerwähnten Datum kommen.

Durch die angefochtenen Bestimmungen wollte der Gesetzgeber «jegliche 2007 eingetretene Verwirrung hinsichtlich der oben erwähnten Restklausel vermeiden» und aus diesem Grund «schließt Artikel 1/1 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1967, der durch Artikel 16 des vorliegenden Gesetzentwurfs eingefügt wird, das statutarische Personal von HR Rail ebenfalls *expressis verbis* von der Anwendung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 aus» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2210/001, S. 7).

Folglich haben die angefochtenen Bestimmungen nicht bewirkt, dass die statutarischen Personalmitglieder vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ausgenommen wurden. Sie waren es bereits vor den angefochtenen Bestimmungen.

B.12.5. Falls schließlich der erste Teil des ersten Klagegrunds so zu verstehen ist, dass er das Fehlen jeder gesetzlichen Regelung zu Arbeitsunfällen für die statutarischen Bediensteten von HR Rail unter Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung kritisiert, ist er in Wirklichkeit gegen die diesbezügliche Regelung gerichtet, die sich aus dem Gesetz vom 4. Juli 1962 ergibt und durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 bestätigt wurde.

Dieser Beschwerdegrund richtet sich nicht gegen die angefochtenen Bestimmungen und fällt daher nicht unter den Gegenstand der Klage.

B.12.6. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.13.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen die in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen bedeutenden Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf

soziale Sicherheit für die statutarischen Bediensteten von HR Rail, die nunmehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ausgenommen seien und sich nicht mehr auf die dort enthaltene Definition des Arbeitsunfalls berufen könnten, die als vorteilhafter als die in der RGPS 572 enthaltene Definition angesehen werde, zur Folge hätten, der nicht durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei.

B.13.2. Artikel 23 der Verfassung enthält bezüglich des Rechts auf soziale Sicherheit eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt.

B.13.3. Aus den in B.12.4.2 aufgeführten Gründen kann nicht von einem Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit, das den statutarischen Personalmitgliedern zugutekommt, die Rede sein.

B.13.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.14. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung ab, insofern durch den angefochtenen Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 ein Behandlungsunterschied zwischen den statutarischen Personalmitgliedern und den Vertragspersonalmitgliedern eingeführt würde, der jeder Rechtfertigung entbehre.

Nach Auffassung der klagenden Parteien ergibt sich der Behandlungsunterschied daraus, dass sich die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail weder weiter auf die im Gesetz vom 3. Juli 1967 enthaltene Definition des Arbeitsunfalls, noch auf die in dem Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle vorgesehene Definition, die auf Vertragspersonalmitglieder anwendbar ist, berufen könnten. Sie müssten somit nachweisen, dass ein Ereignis nach der in der RGPS 572 enthaltenen Definition als Arbeitsunfall eingestuft werden könne, was eine höhere Beweislast als die bedeuten würde, die sich aus den in den vorerwähnten Gesetzen enthaltenen Definitionen ergeben würde.

B.15. Der Ministerrat macht eine Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds geltend, einerseits insofern der kritisierte Behandlungsunterschied nicht in den angefochtenen Bestimmungen, sondern in Bestimmungen enthalten sei, die gegenüber dem Gesetz nachgeordnete Rechtsquellen seien, und andererseits insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet sei, während die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, worin ein solcher Verstoß bestehe.

B.16.1. Aus den in B.12.4.2 dargelegten Gründen haben die angefochtenen Bestimmungen nicht bewirkt, dass die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 und den darin enthaltenen Definitionen ausgenommen wurden, da dieses Gesetz auch vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen nicht auf sie anwendbar war.

Der gerügte Behandlungsunterschied beruht darauf, dass die RGPS 572 auf die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail anwendbar ist, während für die Vertragspersonalmitglieder von HR Rail das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gilt. Artikel 4 Nr. 3 dieses Gesetzes schließt die « Personen, die statutarisch an die HR Rail gebunden sind, » ausdrücklich aus seinem Anwendungsbereich aus.

B.16.2. Dem kritisierten Behandlungsunterschied liegen also nicht die angefochtenen Bestimmungen zugrunde.

B.16.3. Schließlich ist dieser Beschwerdegrund, insofern die klagenden Parteien nicht weiter nachweisen, inwiefern gegen das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistete Recht auf soziale Sicherheit in diskriminierender Weise verstoßen würde, nicht zu prüfen.

B.17. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.18. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegen Artikel 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen ab, insofern der angefochtene Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 bestimmt, dass der angefochtene Artikel 21 zum 1. Januar 2014 wirksam wird. Die rückwirkende Anwendung von Artikel 22 würde so die Beweislast im Rahmen von Streitsachen, die die Folge von nach dem 1. Januar 2014 eingetretenen Arbeitsunfällen sind, abändern, ohne dass jedoch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen würden, die dies rechtfertigten.

B.19. Insofern in dem Klagegrund eine Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes geltend gemacht wird, ist der Gerichtshof nicht zuständig, eine unmittelbare Prüfung in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

B.20. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsunterworfenen in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Ausgang irgendeines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.21.1. Gemäß dem angefochtenen Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 wird Artikel 1/1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in der durch den angefochtenen Artikel 21 eingefügten Fassung, nach dem dieses Gesetz nicht auf die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail anwendbar ist, ab dem 1. Januar 2014 wirksam. Dieses Datum entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung der statutarischen Personalmitglieder der NGBE-Holding zu HR Rail wirksam geworden ist.

B.21.2. Wie in B.12.4.2 erwähnt, bezweckte oder bewirkte der angefochtene Artikel 21 nicht, die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 auszunehmen. Mit dieser Bestimmung sollte lediglich jeder Zweifel daran ausgeräumt werden, dass die statutarischen Personalmitglieder von HR Rail nicht dem Gesetz vom 3. Juli 1967 unterliegen, indem diese Personalmitglieder ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen wurden.

Denn der angefochtene Artikel 21 bestätigt lediglich eine bereits bestehende Situation, ohne sie zu ändern, sodass die ihm verliehene Rückwirkung zu keiner Rechtsunsicherheit geführt hat. Aus diesem Grund ist die Rückwirkung, wie sie in Artikel 22 vorgesehen ist, gerechtfertigt.

B.22. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût